

Gemeinde Oetwil am See
Abteilung Präsidiales
Willikonerstrasse 11
618 Oetwil am See

Telefon 044 929 60 13
Telefax 044 929 60 10
daniel.sommerhalder@oetwil.ch
www.oetwil.ch



Oetwil am See

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitglieds der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitglieds der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Durch die Wahl von Jeannine Truöl als neue Kirchenpflegepräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Oetwil am See wird eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Kirchenpflege notwendig.

Im Auftrag der Kirchenpflege ordnet der Gemeinderat die Ersatzwahl eines Mitglieds der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 an.

Die Durchführung dieser Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche. In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sind innert 40 Tagen ab Publikation bis spätestens 15. Mai 2024 Wahlvorschläge beim Gemeinderat Oetwil am See, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich angehört und das 18. Altersjahr erreicht hat. In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (Art. 5 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung Oetwil am See). Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Vorschläge und Unterschriften, zu denen diese Angaben fehlen, sind ungültig.

Formulare für den Wahlvorschlag können am Schalter der Einwohnerdienste oder im Internet unter www.oetwil.ch heruntergeladen werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, kann der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen (eine Stelle) nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel angeordnet.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Meilen, 8706 Meilen, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Oetwil am See, 5. April 2024

Gemeinderat Oetwil am See
